

Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau und der Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. Nr. 15 S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2003 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 418) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55), berichtigt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. Nr. 7 S. 55) haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau mit den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach in der öffentlichen Sitzung am 04.11.2004 bzw. 27.04.2005 folgende Satzung verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Löbau richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Die Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Löbau nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Löbau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche, periodische Kontrolle der Wasserläufe, Teiche, Dämme, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Vorfluter, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Dämmen,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung eines Einsatzstabes zur Sicherung der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannten Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet und der Verwaltungsgemeinschaft Löbau entsprechend.

- (2) Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Löbau haben für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (3) Die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Löbau und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft stellen darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Teiche und Gewässerabschnitte, der Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung;Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Löbau und der Verwaltungsgemeinschaft Löbau, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet und im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau sind der Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Sie rufen den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmen den Leiter des Einsatzes. Sie können diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt oder Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft können zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwilligen Feuerwehren
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Löbau,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen:

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) und d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen können vom Oberbürgermeister, Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft oder der von ihnen beauftragten Person zu Mitarbeit verpflichtet werden.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger ist als 16 Jahre oder durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt oder den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt und/oder die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Löbau den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Löbau können die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt und/oder Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Löbau hätten, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17.Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt und/oder Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise das zu erlangen vermag. Die Stadt und/oder Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Löbau haften nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und/oder die betreffende Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (7) Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft bzw. die von ihnen beauftragten Personen können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet und/oder Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt. 1 HWNDV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 4 Pkt. 2 HWNDV).

- (2) Die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 4 Pkt. 3 HWNDV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Große Kreisstadt Löbau – erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 28.04.2005

Buchholz
Oberbürgermeister